

992/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller, Kummerer und Genossen haben am 7.7.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1060/J betreffend „Aushöhlung des Deponierungsverbots für inerte Abfälle ab 1.1.2004“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Derzeit existieren weder österreichweit, noch in den einzelnen Bundesländern ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Kapazitäten zur Behandlung von Abfällen, die im Sinne der Vorgaben der Deponieverordnung und des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. des Wasserrechtsgesetzes ab dem Jahr 2004 nicht mehr direkt deponiert werden dürfen (insbesondere Restmüll); es können jedoch neben thermischen auch mechanisch-biologische Behandlungsverfahren zur Anwendung kommen.

ad 2 und 3

Aus derzeitiger Sicht kann von einer Zielerreichung bis 2004 ausgegangen werden, da sich bereits zahlreiche Anlagen - Projekte in Vorbereitung bzw. in Genehmigungs - verfahren befinden und bereits geschaffene Behandlungskapazitäten bestehen.

Diesbezügliche Überlegungen auf Bundesländergrenzen zu beschränken, erscheint nicht zuletzt auf Grund des einheitlichen Wirtschaftsgebietes Österreich wenig sinn - voll zu sein.

ad 4

Ich habe mich bereits mehrfach für ein Festhalten am Ablagerungsverbot für nicht vorbehandelte Abfälle ab dem Jahr 2004 ausgesprochen und die Erreichung dieses aus meiner Sicht wichtigen umweltpolitischen Ziels auch kürzlich in einem Schreiben an alle Landeshauptmänner eingefordert.

Neben ständiger Aufklärungsarbeit sehe ich vor allem in folgenden Bereichen ziel - führende Unterstützungsmaßnahmen, die zum Teil bereits getroffen wurden bzw. in Vorbereitung sind:

Die Förderung insbesondere thermischer Abfallbehandlungsanlagen mit hohem energetischen Wirkungsgrad im Rahmen der allgemeinen Umweltförderung wird Teil des in Ausarbeitung befindlichen „Kyoto - Paketes“. Einer in zweiter Instanz genehmigten thermischen Abfallbehandlungsanlage wurde in diesem Sinne bereits eine Förderung in nicht unerheblichem Ausmaß zugesprochen.

Weiters wird eine Verschärfung lenkungspolitischer Instrumente, insbesondere eine drastische Erhöhung des Altlastenbeitrages für nicht vorbehandelte Abfälle ab 2004 in Erwägung gezogen.

ad 5

Ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung gemäß § 31d Abs. 7 WRG des Landeshauptmannes von Tirol vorliegen ist derzeit noch Gegenstand einer entsprechenden Prüfung.